

3. Ebenso kann nach Ablauf der Ruhezeit auch ohne umgehende Wiederbelegung vom zuständigen Verfügungsberechtigten mit Genehmigung des Kirchengemeinderates die Grabstätte abgeräumt werden.

V. GRABPFLEGE

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.
2. Die Gräber sind spätestens sechs Monate nach Belegung herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist gärtnerisch zu unterhalten.
3. Verwelkte Blumen und Kränze, abgestorbene Pflanzen und Unkraut sind von den Grabnutzungsberechtigten zu entfernen.
4. Die Entsorgung ist lt. vorgeschriebener Sortierung und in die dafür vorgesehenen Behälter sachgerecht vorzunehmen.
5. Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt (vernachlässigt), so hat der verantwortliche Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der katholischen Kirchengemeinde die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

VI. GRABMALE

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Liegende Grabmale, die mehr als $\frac{2}{3}$ der Grabstätte bedecken, sowie Abdeckplatten sind nicht zulässig.
2. Urnengräber dürfen mit einer Abdeckplatte versehen werden.
3. Sonstige Ausnahmen müssen vorher vom Kirchengemeinderat genehmigt sein.

4. Die Aufstellung eines Grabmals, das dem ortsüblichen Standard nicht entspricht, bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchengemeinderates. Die Genehmigung ist unter Vorlage entsprechender Zeichnungen oder Fotos rechtzeitig einzuholen.
5. Grabmale dürfen in der Regel nicht vor Ablauf der Ruhezeit entfernt werden.
6. Grabmale müssen standsicher sein; sie sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und zu befestigen und dauernd in würdigem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte der Grabstätte.
7. Für jedes Reihen-/ Urnengrab muss eine Einfassung in Stein angelegt werden.

VII. AUFBEWAHRUNG DER TOTEN

Zur Unterbringung der Toten bis zur Bestattung stellt die Stiftung St. Franziskus ihren Verabschiedungsraum zur Verfügung.

VIII. BESTATTUNGSZEIT

Die Zeit der Bestattung wird vom katholischen (zuständigen) Pfarramt in Vereinbarung mit den Hinterbliebenen festgesetzt. Vorzulegen ist die standesamtliche Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalls.

IX. GEBÜHREN

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend (siehe Untertext).



Kirchlicher Friedhof Heiligenbronn



- » Friedhofsordnung
- » Gebühren
- » Kontakt

WEITERE GEBÜHREN JE FALL

Benutzung Verabschiedungsraum Stiftung	100,00 €
Grabaushebung / Schließung Normalgrab (Arbeiten Totengräber)	300,00 €
Grabaushebung / Schließung Urnengrab (Arbeiten Totengräber)	150,00 €

Stand der Satzung und der Gebühren: Februar 2016

HERAUSGEBER UND KONTAKT BEI FRAGEN

Katholisches Pfarramt St. Gallus
Kloster 2
78713 Heiligenbronn

☎ 07422 | 520 590

☎ 07422 | 569 300

✉ pfarramt-heiligenbronn@se-aichhalden.de

🌐 www.se-aichhalden.de



se-aichhalden.de



LIEBE ANGEHÖRIGE UND BÜRGER,

„Tote begraben“ ist nach dem Evangelium ein Werk der Barmherzigkeit - in unserer Kirchengemeinde Heiligenbronn finden die Verstorbenen ihre verdiente Ruhe auf dem kirchlichen Friedhof, den die Kirchengemeinde betreibt. Der Friedhof und seine würdevolle Pflege ist auch ein Bild dafür, wie menschlich eine Gesellschaft bis zum Ende mit dem Leben umgeht. Unabhängig von der Konfession eines Verstorbenen und auch offen für außerhalb Heiligenbronns lebende Menschen, will dieser Ort einladen, die Toten nicht zu vergessen und die Hoffnung auf ein Wiedersehen im Garten des Herrn wachhalten. Nachfolgend finden Sie die Friedhofsordnung und die Gebühren zu Ihrer Information. »»»

FRIEDHOFSORDNUNG [SATZUNG]

FÜR DEN KIRCHLICHEN FRIEDHOF HEILIGENBRONN

I. BENUTZUNGSRECHT

Der Friedhof ist Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Heiligenbronn. Er dient der Beisetzung von Personen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz im Bereich der katholischen Kirchengemeinde Heiligenbronn haben. Für die Bestattung anderer auswärtiger Personen bedarf es der generellen Zustimmung des Kirchengemeinderates (Bauausschuss). Auch die Aschen (Urnen) verstorbener Personen können auf dem Friedhof beigesetzt werden.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFT

1. Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet: Abraum abzulagern, Tiere mitzubringen, die Anlagen zu verunreinigen, Gräber zu beschädigen und das Befahren mit privaten Kraftfahrzeugen jedweder Art.
3. Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung des Kirchengemeinderates. Dieser kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende (Unternehmen), die
 - a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind
 - b. selbst, oder deren fachlicher Vertreter, die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Die Gewerbetreibende dürfen die Friedhofsanlage und Wege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in sauberem und ursprünglichem Zustand zu verlassen.

III. GRABSTÄTTEN

1. Die Grabstätten werden angelegt als
 - a. Reihengräber | Urnengräber
 - b. Doppelgräber | Urnendoppelgräber
2. Im Fall III. 1. b. muss der Anwärter auf Zweitbelegung über 65 Jahre alt sein.
3. Beigesetzt (Gräberfolge) wird nach dem Zeitpunkt des Begräbnisses.

4. Urnen können auf einem belegten Reihen- oder Doppelgrab beigesetzt werden. Für die Ruhezeit gilt IV., 1 d.; es fallen Gebühren wie bei einem Urnengrab an.
5. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Kirchengemeinderates.
6. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines Härtefalls in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit erteilt. Sonstige Umbettungen sind unzulässig.

IV. RUHEZEIT

1. Die Ruhezeiten der Leichen und Urnen betragen bei
 - a. Reihengräbern 25 Jahre
 - b. Doppelgräbern maximal 25 Jahre nach Zweitbelegung
 - c. Urnengräbern 15 Jahre
 - d. Urnendoppelgräbern maximal 15 Jahre nach Zweitbelegung
 - e. Kindergräbern 15 Jahre (Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres)

Nach Ablauf der Ruhezeit kann diese auf Wunsch der Angehörigen bei den Fällen a., c. und e. um die jeweils geltende Ruhezeit verlängert werden. Es fallen erneut die Gebühren wie bei einer Erstbelegung an.

2. Wenn nach Ablauf der Ruhezeit die Gräber wieder belegt werden, so wird dies 3 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben. Die gesamten Grabaufbauten samt Fundamenten sind vom Verfügungsberechtigten in dieser Zeit zurückzubauen; geschieht dies nicht, so gilt die Unterlassung als Zustimmung zum Abbau durch die Kirchenpflege auf dessen Kosten.

FRIEDHOFSGEBÜHREN

Reihen- oder Einzelgrab | Ruhezeit 25 Jahre

einheimische Personen	400,00 € ¹
auswärtige Personen	550,00 € ¹

Doppelgrab

Ruhezeit maximal 25 Jahre nach Zweitbelegung

einheimische Personen	700,00 € ¹
auswärtige Personen	900,00 € ¹

FRIEDHOFSGEBÜHREN

Urnengrab | Ruhezeit 15 Jahre

einheimische Personen	200,00 € ¹
auswärtige Personen	300,00 € ¹

Urnendoppelgrab

Ruhezeit maximal 15 Jahre nach Zweitbelegung

einheimische Personen	400,00 € ¹
auswärtige Personen	600,00 € ¹

FRIEDHOFSGEBÜHREN

Kindergrab | Ruhezeit: 15 Jahre

einheimische Personen	200,00 € ²
auswärtige Personen	300,00 € ²

VERWALTUNGSGEBÜHREN JE FALL

Vermerk bei Gebührenhöhe: ¹	Vermerk bei Gebührenhöhe: ²
200,00 €	100,00 €